



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 12. SEPTEMBER 2013

NR. 33

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1763

314

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1775

314

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen

314

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2013

315

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

316

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1763
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Studentisches Wohnen Am Kläperberg

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das durch die Straßen Am Kläperberg im Süden, Weidendamm im Osten und Hintere Schöneworth im Westen umschlossene Grundstück (Gemarkung Hannover, Flur 7, Flurstück 24/38).

Satzungsbeschluss am 22.08.2013

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1775
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Neuapostolische Kirche / Thurnithistraße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das heutige Grundstück der Neuapostolischen Kirche Garkenburgstraße 3 / Thurnithistraße 20 (Flurstück 177/1, Flur 7, Gemarkung Döhren) und eine ca. 5 m breite Teilfläche (ca. 630 m²) des Grünstreifens der öffentlichen Verkehrsfläche der Garkenburgstraße parallel zur Südgrenze des Kirchgrundstückes bis zum jetzigen Fußweg.

Satzungsbeschluss am 22.08.2013

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber

der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 26.08.2013

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Gemeinde Isernhagen

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen in der Tagespflege in der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl., S. 41) und der §§ 22 bis 24 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 10.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt, alle weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend:

§ 8

Prämienzahlungen

1. Die Gemeinde Isernhagen zahlt jeder qualifizierten Tagespflegeperson einmal jährlich eine Prämie in Höhe von 20 Euro pro Kind und vollem Monat, wenn eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden wöchentlich pro Kind für Kinder im Krippen- bzw. Kindergartenbereich vorliegt oder mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind für Kinder, die eine Grundschule besuchen, nachgewiesen wird. Die Prämie wird im März des Folgejahres für das Vorjahr ausgezahlt.
2. Jede qualifizierte Tagespflegeperson erhält für maximal zwei nachgewiesene Fortbildungen pro Jahr je einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 20 Euro.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Isernhagen, 29.08.2013

Gemeinde Isernhagen
Bogya
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover****1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21.06.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
ordentliche Aufwendungen	1.741.300 €	148.700 €		1.890.000 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €		0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €		0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.550.000 €	340.000 €		1.890.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.740.000 €	20.000 €		1.760.800 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €		0 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €		0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64****E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de****E-Mail (intern): Info_Amtsblatt****Internet: www.hannover.de**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird von bisher 506.300 € auf 846.300 € erhöht. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	321.763	38,02
Städte		
Braunschweig	43.161	5,10
Göttingen	23.189	2,74
Salzgitter	21.327	2,52
Landkreise		
Göttingen	96.901	11,45
Goslar	45.446	5,37
Hildesheim	89.962	10,63
Holzminde	46.293	5,47
Northeim	100.879	11,92
Osterode am Harz	24.881	2,94
Wolfenbüttel	32.498	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2013 fällig. Die Verrechnung der erhöhten Umlage erfolgt am 01. November 2013.

Goslar, 21.06.2013

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Barbara Thiel
Verbands-geschäftsführerin

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)

vom 23.09.2013 bis 01.10.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 30.08.2013

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbands-geschäftsführerin